

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe 2024

1. Gültigkeit

1.1.

Sofern zwischen den Parteien keine abweichenden Bestimmungen schriftlich vereinbart wurden, gelten die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend «AGB») für sämtliche Lieferungen und Leistungen der Spenger AG.

1.2.

Diese AGB gelten, wenn der Kunde diese ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt oder mit der Leistungserbringung begonnen wurde. Abweichende Bestimmungen des Kunden gelten nur, wenn deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde, selbst wenn in Offerthanfragen oder anderen Unterlagen darauf verwiesen wird.

2. Vertragsabschluss

2.1.

Verträge zwischen dem Kunden und der Spenger AG gelten als zustande gekommen, wenn eine solche (nachfolgend: «Leistungserbringer») die Annahme der Bestellung bzw. Auftrags, inklusive möglicher Änderungswünsche, in Text nachweisbarer Form bestätigt (Auftragsbestätigung oder Einzelvertrag) oder mit der Leistungserbringung begonnen hat.

2.2.

Angebote ohne Frist sind unverbindlich.

3. Leistungserbringung

3.1.

Für Umfang und Ausführung sämtlicher Lieferungen ist die Auftragsbestätigung bzw. ein Einzelvertrag massgebend. Darin nicht aufgeführte Leistungen und Material werden zusätzlich verrechnet.

4. Vergütung

4.1.

Sämtliche Preise verstehen sich in Schweizer Franken, exklusive Mehrwertsteuer und Nebenkosten wie Reisespesen (Zeit und Weg), Gebühren, Abgaben jeglicher Art, Zölle, Transport, Verpackung, Versicherung, usw.

4.2.

Die von den Spenger AG erbrachten Leistungen werden vom Kunden zum Festpreis oder nach Zeitaufwand vergütet. Soweit keine Pauschalvergütung vereinbart wird, ist angegebener Zeitaufwand stets lediglich eine Schätzung. Verrechnet wird diesfalls der tatsächliche, für die Erbringung der Leistungen angefallene Zeitaufwand. Zu dem vom Kunden zu vergütenden Zeitaufwand gehören neben der eigentlichen Leistungserbringung insbesondere auch die Teilnahme an Besprechungen und Projektbegleitungen sowie etwaige Vor- und Nacharbeiten gleich an welchem Ort.

4.3.

Währungsschwankungen, eine massgebliche Verschiebung des Liefertermins, Änderung massgeblicher Vorschriften, Weiterentwicklungen, verschlechterte Verfügbarkeiten sowie veränderte Produkte, Preise oder Bedingungen bei Zulieferern berechtigen die Spenger AG zu Preis Anpassungen.

4.4.

Mehrkosten infolge unvollständiger, falscher oder verspäteter Angaben oder nachträglicher Änderungswünsche gehen zulasten des Kunden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1.

Zahlungen sind vom Kunden netto, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung gilt Folgendes:

- a) bis CHF 30'000.00 30 Tage ab Rechnungsdatum
b) ab CHF 30'000.00 35% bei Bestellungseingang
35% bei Versandbereitschaft
30% 30 Tage ab Rechnungsdatum

c) oder vereinbarte à conto-Zahlung bis 90% der ausgewiesenen Leistung

5.2.

Sämtliche Rechnungen der Spenger AG sind innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Ohne Mitteilung des Kunden bis zum Fälligkeitstermin unter Anzeige des bestrittenen Betrages und der Gründe der Bestreitung gilt eine Rechnung als akzeptiert.

5.3.

Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn der Versand, der Transport, die Inbetriebsetzung oder die Abnahme von Lieferungen und Leistungen aus Gründen, welche die Spenger AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht wird oder wenn noch unwesentliche Teile von Lieferungen und Leistungen fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch von Lieferungen und Leistungen nicht gänzlich verunmöglichen.

5.4.

Hält der Kunde einen Zahlungstermin nicht ein, so gerät dieser in allen Fällen ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Kalendertag ab Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Die Spenger AG ist zum Ersatz von Umlaufkosten von CHF 30.00 pro Mahnung berechtigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder wenn ernstlich zu befürchten ist, dass eine Zahlung des Kunden nicht vollständig oder nicht rechtzeitig geleistet wird, ist die Spenger AG unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen einzustellen, sowie die Herausgabe der gegebenenfalls gelieferten Waren (z.B. Schalt- und Steuerschranke, Dokumentationen, etc.) zu verlangen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart

sind oder die Spenger AG nach eigener Auffassung genügende Sicherheiten erhalten hat. Kann eine solche Vereinbarung nicht innert 15 Kalendertagen seit Verzug getroffen werden oder erhält die Spenger AG nach eigener Auffassung keine genügenden Sicherheiten, so setzt die Spenger AG eine Nachfrist von mind. drei Kalendertagen zur Zahlung. Nach unbenutztem Ablauf dieser Nachfrist kann die leistungserbringende Spenger AG auf Erfüllung nebst Schadenersatz wegen Verspätung klagen oder innert angemessener Frist (keine unverzügliche Erklärung notwendig) auf die nachträgliche Leistung verzichten und entweder Ersatz des aus der Nichterfüllung entstandenen Schadens verlangen oder vom Verträge zurücktreten (Art. 109 OR). Im Falle eines Vertragsrücktritts hat die Spenger AG Anspruch auf Vergütung für die dann erbrachten Leistungen zuzüglich eines angemessenen Gewinnanteils.

5.5.

Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Spenger AG nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen bzw. verrechnen.

6. Informations- und Mitwirkungspflichten des Kunden

6.1.

Der Kunde gibt der Spenger AG sämtliche für die Vertragserfüllung massgeblichen Vorgaben rechtzeitig, vollständig, klar und korrekt sowie in allgemein anerkannter Form bekannt. Die Spenger AG darf sich auf die Angaben des Kunden verlassen. Der Kunde hat die Spenger AG rechtzeitig auf technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, auch datenschutzrechtliche, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie für die Entwicklung, die Ausführung und den Gebrauch von Lieferungen oder Leistungen der Spenger AG sowie für die Krankheits- und Unfallverhütung von Bedeutung sind. Der Kunde ist allein verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Der Kunde ist ferner zur vollumfänglichen Information und Mitwirkung verpflichtet, so dass dadurch die Erbringung von Lieferungen und Leistungen durch die Spenger AG möglichst erleichtert wird.

6.2.

Soweit für den Kunden Unterstützungsleistungen im Rahmen von Projekten erbracht werden, ist der Kunde verpflichtet, regelmässig zu überprüfen, ob die jeweils schriftlich festgelegten Projektziele eingehalten werden. Projektleitung und Verantwortung liegen ausschliesslich beim Kunden.

7. Eigentums- und Nutzungsvorbehalt

Soweit Material-/Hardware-/etc.-Lieferungen erbracht werden, verbleibt die Spenger AG Eigentümerin bis die vereinbarte Vergütung vollständig geleistet wurde. Währenddessen darf der Kunde die Lieferung weder verkaufen, vermieten, verpfänden oder sonst wie belasten. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutz des Eigentums der Spenger AG erforderlich sind, insbesondere auch die Eintragung im Eigentumsvorbehaltsregister, mitzuwirken. Sämtliche Nutzungsrechte werden unter Vorbehalt der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung eingeräumt.

8. Termine

Verbindlich sind ausschliesslich schriftlich zugesicherte Termine. Termine (inkl. sanktionierte Meilensteine) und Folgetermine verlängern sich automatisch, ohne dass es einer speziellen Anzeige bedarf und ohne dass dem Kunden Ansprüche daraus erwachsen:

- a) wenn der Kunde mit den vom ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand, sich im abgemahnten Annahmeverzug befindet oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn und mindestens solange er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
b) wenn die Spenger AG, die sie für die Leistungserbringung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert oder wenn und solange der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt;
c) bei unvorhergesehenen Hindernissen und deren Folgen, die ausserhalb des Willens der Spenger AG liegen, ungeachtet, ob sie bei den Parteien oder bei einem Dritten entstehen, mindestens für deren Andauer. Als solche gelten z.B. höhere Gewalt, behördliche Verfügung, Rohstoffknappheit, Pandemien, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörung, Arbeitskonflikte, Naturereignisse, Brand, Diebstahl;
d) bei Liefer- oder Transportverzögerungen und dergleichen seitens eines Drittanbieters, Lieferanten oder der Transporteure.

9. Erfüllungsort

9.1.

Sofern die Parteien keinen besonderen Erfüllungsort schriftlich vereinbart haben, gilt als Erfüllungsort der Sitz der Spenger AG.

9.2.

Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferungen einen visierten Lieferschein an die Spenger AG auszuhändigen resp. per E-Mail zuzustellen.

9.3.

Verzögert oder verunmöglicht sich eine Lieferung aus Gründen, welche die Spenger AG nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert, ohne dass der Kunde zum Vertragsrücktritt oder zu Schadenersatz berechtigt wird.

10. Gefahrenübergang

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferungen ab Sitz der Spenger AG auf den Kunden über, unabhängig allfällig vereinbarter Liefer- und Montagebedingungen. Jeder Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

11. Abnahme / Prüfungsobliegenheiten

11.1.

Sofern kein besonderes Verfahren schriftlich vereinbart ist, hat der Kunde die werkvertragliche Leistung oder die Lieferung inkl. überlassener Dokumentationen unmittelbar bei Ablieferung bzw. Erhalt, vor der produktiven Nutzung und spätestens innert zehn (10) Kalendertagen seit allfälliger Mitteilung der Abnahmebereitschaft mittels angemessener Tests praxisnah zu prüfen und allfällige Mängel der Spenger AG unter Angabe der Mangeldarstellung, Auswirkung und Auftretsumstände sofort schriftlich mitzuteilen. Der Kunde hat der Spenger AG Gelegenheit zu geben, die Mängel zu beheben. Unwesentliche Mängel sind unbeachtlich.

11.2.

Unterlässt der Kunde die Prüfung und/oder unverzügliche Anzeige, verweigert trotz kurzer Nachfrist ohne sachlichen Grund die Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls oder nutzt der Kunde Lieferungen oder Leistungen rügelos während sieben (7) Kalendertagen, gelten diese als abgenommen. Mängel, welche bereits bei der Abnahme oder einer Teilabnahme erkennbar gewesen wären, jedoch nicht unverzüglich angezeigt wurden, können später nicht mehr geltend gemacht werden. Unwesentliche Mängel berechnen sich dem Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

12. Gewährleistung

12.1.

Bei Werkleistungen gewährleistet die Spenger AG, dass das Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch und unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen Pflichten vollumfänglich nachgekommen ist, während einer Frist von zwölf (12) Monaten im Wesentlichen den zugesicherten Spezifikationen entspricht.

12.2.

Die Spenger AG garantiert für die Eigenschaften Material-/Hardware-/etc.-Lieferungen ausschliesslich im Rahmen der von den Herstellern bzw. Drittanbietern gewährten Garantie, was der Kunde ausdrücklich akzeptiert. Die Gewährleistungsfrist beträgt je nach Hersteller zwölf (12) Monate, bei dauerhaften Tag- und Nachtbetrieb i.d.R. sechs (6) Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung oder Leistungserbringung.

12.3.

Werden von der Spenger AG reine Beratungsleistungen erbracht, haftet sie nicht für Richtigkeit und Eignung der Beratungsleistungen.

12.4.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Verbrauchsmaterialien sowie Schäden infolge Abnutzung, mangelhaftem Unterhalt und Missachtung von Betriebsvorschriften.

12.5.

Die Gewährleistungsfrist erlischt vorzeitig, nimmt der Kunde oder Dritte Änderungen oder Reparaturen vor oder trifft der Kunde nicht umgehend sämtliche geeigneten Massnahmen zur Schadenminderung oder gibt der Kunde der Spenger AG nicht unverzüglich Gelegenheit, den Mangel zu beheben.

13. Mängelrechte

13.1.

Ein Mangel liegt nur vor, wenn der bestimmungsgemässe Gebrauch nachweislich unmöglich ist oder eine wichtige Funktionalität oder Eigenschaft fehlt. Andere, unwesentliche Mängel sind unbeachtlich.

13.2.

Die Spenger AG behebt innert der anwendbaren Gewährleistungsfrist ordentlich angezeigte Mängel innert angemessener Frist. Die ursprüngliche Gewährleistungsfrist kann sich höchstens einmal um die gleiche Frist verlängern. Bei allfälligen Widersprüchen, insbes. bei Material-/Hardware-/etc.-Lieferungen gehen die Bestimmungen der Hersteller bzw. Drittanbieter vor.

13.3.

Im Falle behaupteter Schutzrechtsverletzungen ist die Spenger AG zu deren Beseitigung jederzeit berechtigt, ihre Lieferung oder Leistung entsprechend anzupassen oder die entsprechenden Rechte zu erwerben. Andere Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

13.4.

Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf den von der Spenger AG erbrachten Lieferungen oder Leistungen beruht, hat der Kunde die Spenger AG den mit der Analyse und sonstiger Bearbeitung entstehenden Aufwand zu entschädigen.

14. Haftung

14.1.

Der Lieferant hat die Lieferung vertragsgemäss auszuführen und seine Garantiepflicht zu erfüllen. Hingegen ist jede weitere Haftung gegenüber dem Besteller für irgendwelche Schäden wegbedungen.

15. Personalabwerbverbot

Der Kunde verpflichtet sich während der Leistungserbringung und während eines Jahres hernach keine Arbeitnehmer der Spenger AG mittelbar oder unmittelbar abzuwerben, anzustellen oder sonst wie zu beschäftigen. Bei Verletzung dieses Abwerbverbots schuldet der Kunde der Spenger AG eine Konventionalstrafe im Betrag von CHF 100'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Kunden nicht von der Einhaltung der weiteren vertraglichen Verpflichtungen.

16. Kündigung aus wichtigem Grund

16.1.

Die Parteien haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund setzt voraus, dass die fehlbare Partei von der anderen Partei zuvor unter Ansetzung einer Frist von mindestens zwanzig (20) Kalendertagen zur Aufnahme bzw. Wiederaufnahme des vertragskonformen Verhaltens und zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes sowie unter Hinweis auf das Kündigungsrecht erfolglos schriftlich abgemahnt wurde. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- a) wenn die Fortsetzung der Zusammenarbeit aufgrund einer schwerwiegenden Vertragsverletzung objektiv nicht mehr zumutbar erscheint;
- b) wenn ein Zahlungsverzug des Kunden von mehr als zwei (2) Monaten besteht;
- c) wenn der Kunde gegen Kauf- oder Nutzungsbestimmungen der Spenger AG oder eines Drittanbieters verstösst;
- d) wenn Änderungen oder Massnahmen des Kunden in Bezug auf die vertragsgegenständliche Leistungserbringung erheblich beeinträchtigen und die Parteien keine einvernehmliche Lösung finden.

16.2.

Im Zeitpunkt der Kündigung bereits geleistete Zahlungen bleiben wohlbezahlt. Die Beendigung entbindet die Parteien nicht davon, eine vertragsgemässe Erfüllung ihrer Pflichten im üblichen Geschäftsgang sicherzustellen.

17. Datenschutz

17.1.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Die Spenger AG sind berechtigt, Personendaten durch Dritte inner- und ausserhalb der Schweiz bearbeiten zu lassen, sofern die Datensicherheit gewährleistet ist. Erfolgt eine Datenbearbeitung in einem Land mit einem nicht genügendem Datenschutzniveau oder ist dies nicht auszuschliessen, muss der Dritte hinreichende vertragliche Garantien abgeben, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. Der Kunde ist damit einverstanden, dass in diesem Umfang eine grenzüberschreitende Datenübertragung und eine Datenbearbeitung im Ausland stattfinden kann. Der Kunde verbleibt für die Information und Einwilligung der betroffenen Personen verantwortlich.

18. Gültigkeit

18.1.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Bestellungsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingung des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

19.1.

Die Spenger AG sind bestrebt, allfällige Differenzen gütlich zu lösen. Für Streitigkeiten gilt ist der Sitz der Spenger AG als Gerichtsstand. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen schweizerischem Recht.